

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Wissenschaftliche Gesellschaft für Theologie e.V.**“
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Göttingen.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zielsetzung der Gesellschaft

1. Die Wissenschaftliche Gesellschaft für Theologie e.V. soll der Förderung der theologischen Wissenschaft insgesamt und in allen ihren Zweigen dienen.
2. Sie pflegt den Gedankenaustausch zwischen ihren Mitgliedern, insbesondere über Arbeitsvorhaben und Arbeitsergebnisse in der wissenschaftlichen Theologie.
3. Sie unterstützt die Forschung innerhalb der theologischen Fächer und regt die fächerübergreifende Arbeit im Interesse der theologischen Wissenschaft insgesamt an.
4. Sie pflegt die Beziehungen zu anderen wissenschaftlichen Gesellschaften.
5. Auf diese Weise dient sie der öffentlichen Verantwortung der Theologie.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur

für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können alle Personen werden, die sich auf dem Gebiet der Theologie wissenschaftlich ausgewiesen haben. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag von zwei ordentlichen Mitgliedern durch den erweiterten Vorstand.

§ 5

Korrespondierende Mitglieder

1. Personen, die an der Arbeit der wissenschaftlichen Theologie interessiert sind und sich auf anderen Gebieten wissenschaftlich ausgewiesen haben, können korrespondierende Mitglieder der Gesellschaft werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag von zwei ordentlichen Mitgliedern durch den erweiterten Vorstand.
3. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 6

Ehrenmitglieder

1. Die Gesellschaft kann Personen, die sich um die wissenschaftliche Theologie verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufnehmen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag von zwei ordentlichen Mitgliedern durch den erweiterten Vorstand.
3. Die Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilnehmen.
4. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Zielsetzung der Gesellschaft bejahen und die Arbeit der Gesellschaft durch finanzielle Zuwendungen oder in sonstiger Weise regelmäßig unterstützen.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Fachgruppen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bilden die Mitgliederversammlung. In der Versammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - Bestellung zweier Kassenprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder der Fachgruppen fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 35 Mitglieder es verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sind weniger anwesend, kann die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Beschlussfähigkeit erklären. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen mit der gleichen Tagesordnung; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen eines übereinstimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Die Mitgliederversammlung muss die Satzungsänderung mit zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen. Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft kommen wie Beschlüsse zur Satzungsänderung zustande.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von

drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Beendigung der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort.

2. Der Vorstand leitet die Gesellschaft. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nach der Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von acht Tagen ist einzuhalten. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen.
4. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Gesellschaft eine Geschäftsstelle errichten und einen Geschäftsführer bestellen.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist ermächtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Im Innenverhältnis soll der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden.

§ 12

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vorsitzenden der Fachgruppen zusammen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich der Vorsitzende des erweiterten Vorstandes, das gleiche gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes.
2. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
 - die Aufnahme neuer Mitglieder, korrespondierender Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernder Mitglieder,
 - die Koordination der Fachgruppen,
 - die Vorbereitung und Leitung von wissenschaftlichen Kongressen der Gesellschaft,
 - die Einsetzung von befristeten Arbeitsgruppen,
 - die Aufstellung des Jahreshaushalts
3. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes und drei Vorsitzende der Fachgruppen anwesend sind. Eine Einberufungsfrist von drei Wochen ist einzuhalten. Im Übrigen gilt für das Einberufungs- und Beschlussverfahren des erweiterten Vorstandes § 11 entsprechend.

§ 13

Fachgruppen

1. Die Wissenschaftliche Gesellschaft für Theologie e.V. bildet sechs Fachgruppen:
 - Fachgruppe für Alttestamentliche Wissenschaft,
 - Fachgruppe für Neutestamentliche Wissenschaft,
 - Fachgruppe für Kirchengeschichte,
 - Fachgruppe für Systematische Theologie,
 - Fachgruppe für Praktische Theologie,
 - Fachgruppe für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie.
2. Die Fachgruppen erfüllen die Aufgaben der Gesellschaft im Bereich ihres Faches nach Maßgabe der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Sie können nach Bedarf Fachuntergruppen bilden und die Aufgaben entsprechend verteilen.
3. Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft ist Mitglied einer Fachgruppe. Die Fachgruppenzugehörigkeit richtet sich nach dem wissenschaftlichen Arbeitsschwerpunkt des Mitgliedes.
4. Die Fachgruppen wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Schriftliche Wahl ist möglich. Die Vorsitzenden leiten die Fachgruppen im Rahmen dieser Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse der Fachgruppen-Tagungen.
5. Die Fachgruppen werden nach Bedarf von ihren Vorsitzenden zu Tagungen einberufen. Auf Verlangen von 15 Mitgliedern einer Fachgruppe muss diese zu einer Tagung einberufen werden.
6. Die Tagungen der Fachgruppen sind für alle Mitglieder der Gesellschaft, für die Ehrenmitglieder und die korrespondierenden Mitglieder öffentlich. Mitglieder anderer Fachgruppen sowie Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
7. Für das Beschluss- und Wahlverfahren der Fachgruppen-Tagungen gilt § 10 entsprechend.

§ 14

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Für das laufende Geschäftsjahr bleibt die Beitragspflicht grundsätzlich bestehen.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft an eine gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Theologie zu verwenden. Vor Durchführung des Beschlusses ist dieser dem Finanzamt mitzuteilen. Eine Ausschüttung von Gesellschaftsvermögen an die Mitglieder erfolgt nicht.

§ 16

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand regelt das nähere Verfahren für die Organe in einer Allgemeinen Geschäftsordnung und für die Mitglieder in einer Mitglieds- und Beitragsordnung. Sie bedürfen der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand. Sie sind der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Tagung bekanntzugeben.
2. Über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung gem. § 9.

Berlin, 17. September 2014